

**Satzung
des Amtes Lieberose/Oberspreewald
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an
die öffentliche Abwasseranlage
in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen,
Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald)
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9, 140 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23] und der §§ 54 Abs. 4, 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt Lieberose/Oberspreewald - im folgenden "Amt" genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) (Entsorgungsgebiet) anfallenden Schmutzwassers rechtlich selbständige Schmutzwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage);
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Das Amt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gem. Abs. 1 ist unzulässig.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Besteht für ein Grundstück gemäß Abs. 1 ein Erbbaurecht, so gelten die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers. Gleiches gilt für Wohnungseigentümer oder sonstige

dinglich Nutzungsberechtigte. Besteht für ein Grundstück gemäß Abs. 1 ein Nutzungsrecht, so gelten die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Nutzer anstelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Verpflichtung des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen haben nach Maßgabe dieser Satzung folgende Bedeutung:

Abwasser: ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Drainagewasser: ist das über unterirdische Leitungen abgeführte Wasser.

- Grundwasser:** ist das gesamte (nicht künstlich, z.B. in Rohren, Leitungen oder in ähnlicher Weise gefasste) unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
- Schmutzwasserbeseitigung:** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln des anfallenden Schmutzwassers und das Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- Grundstücksentwässerungsanlage:** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der Hausanschlussleitung.
- Hausanschlussleitung:** Die Hausanschlussleitung reicht von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlussschacht einschließlich.
- Grundstücksanschlussleitung:** Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von dem öffentlichen Schmutzwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Öffentlicher Schmutzwasserkanal: ist der Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Grundstücksanschlussleitungen und dient ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

Vorbehandlungsanlagen: sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung vor der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage.

Kontrollschächte: sind in Schmutzwasserleitungen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(2) Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen im Entsorgungsgebiet, wie insbesondere

- a) das gesamte Leitungsnetz mit Leitungen für die Schmutzwasserableitung, die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Kontrollschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, derer sich das Amt oder ein Dritter bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Schmutzwässer dienen.

Die zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen enden jeweils an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (3) Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen sind sämtliche Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes.

II.

Anschluss- und Benutzungsregelungen für die Schmutzwasserentsorgung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Entsorgungsgebiet gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der jeweilige Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasseranlage). Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Einleitung von Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Schmutzwasserkanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt das Amt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage umfasst das Recht des Grundstückseigentümers, vom Amt nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung seines nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben zu verlangen (Anschlussrecht an die dezentrale Schmutzwasseranlage) und das auf seinem Grundstück anfallende

Schmutzwasser und den anfallenden nicht separierten Klärschlamm über die dezentrale Schmutzwasseranlage entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage). § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Amtes anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind; sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann das Amt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält in diesem Fall eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Amtes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Grundstückseigentümer, deren Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage des Amtes angeschlossen ist, sowie sämtliche Nutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter)

sind verpflichtet, sämtliches anfallendes Schmutzwasser der zentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom Amt in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlammes und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Aufforderung durch das Amt zum Anschluss des Grundstücks unter Angabe von Gründen beim Amt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm beseitigt oder verwertet werden soll. Das Amt entscheidet über diesen Antrag durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Das Amt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten vom Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Hausanschlussleitung, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer

Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Entwässerungsgenehmigung für die erstmalige Herstellung der Hausanschlussleitung verzichtet.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Das Amt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Es kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die insoweit anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt jedoch nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Das Amt kann die Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Das Amt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Es kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch das Amt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der gem. Abs. 1 genehmigungsbedürftigen Vorhaben nur begonnen werden, wenn und soweit das Amt sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung beinhaltet grundsätzlich, bis zu welchem Zeitpunkt die Anlagen spätestens betriebsfertig hergestellt sein müssen.

- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des gem. Abs. 1 genehmigungspflichtigen Vorhabens nicht begonnen wird, oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die vorgenannten Fristen können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitungen sind Aufgabe des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung der Hausanschlussleitung sowie einer abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage sowie den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage beim Amt zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,

- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit sämtlichen auf ihm befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden mit Angabe der Grundstücksgrenzen und der Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straßen und Grundstücksnummern oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks, Himmelsrichtung (Nord-Pfeil), Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben etc.,
- c) Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1 : 100, in denen die Einleitung des Kellers und der Geschosse mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborde, etc.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in dem die Ablaufrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, die genaue Höhenlage der Straße und der Schmutzwasserleitung (bezogen auf Normalnull) eingetragen sind. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur öffentlichen Kanalisation sowie die Stelle der Anbindung der Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation enthalten,
- e) Beschreibung von etwaigen Gewerbebetrieben auf dem Grundstück unter Angabe der Zahl der beschäftigten Personen, Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der hergestellten Erzeugnisse, der schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Schmutzwasservorbehandlung,
- f) Nachweis über eventuell nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermengen,
- g) Benennung der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen etc. ausgeführt werden sollen,

- h) Angaben über Art, Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Schmutzwässer.
- (3) Das Amt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige vornehmen, wenn es dies aus sachlichen Gründen für nötig hält.
- (4) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterzeichnen und zweifach einzureichen.
- (5) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Hausanschlussleitung eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser sowie Quell- und sonstigen vergleichbaren Wassers ist unzulässig. Es ist außerdem verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingebracht werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1714; 2002 I S. 1459) in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorzulegen.
- (6) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen

des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Parameter	
	a) Temperatur:	≤ 35° C
	b) pH-Wert:	6,5 - 10
	c) Absetzbare Stoffe: (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) DIN 38 409-56 (DEV H56)	300 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
	a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel (mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l

b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Chrom (Cr)	1 mg/l
d) Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
e) Cobalt (Co)	2 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1 mg/l
g) Nickel (Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
i) Selen (Se)	2 mg/l
j) Silber (Ag)	1 mg/l
k) Zink (Zn)	5 mg/l
l) Zinn (Sn)	5 mg/l

m) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Ziff. 1 c)

7. Anorganische Stoffe (gelöste)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ N+NH ₃ N)	100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrat, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ - N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l

- | | |
|--|----------|
| d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1 mg/l |
| e) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen (P) | 50 mg/l |
| g) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| h) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| 8. Weitere organische Stoffe | 20 mg/l |
| a) wasserdampfvlüchtige, halogen-
freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | |
| b) Farbstoffe | |
| Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
| 9. Spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l |
| 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. | |

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit von Schmutzwasser notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen

Institut für Normung e.V., Berlin in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen. Sofern in dieser Satzung auf technische Regelwerke (DIN-Vorschriften, DWA-Arbeitsblätter) Bezug genommen wird, erfolgt dies auf die jeweils geltende Fassung. Werden in Bezug genommene technische Regelwerke durch solche mit anderer Bezeichnung oder Ordnungsnummer ersetzt, gelten die ersetzenden technischen Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Niedrigere als die in Abs. 6 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung dieser niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils geltenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen bzw. geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (10) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Absätze 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist das Amt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen

des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (11) Anschlussnehmer, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Schmutzwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Eigenüberwachungspflicht untersuchen zu lassen.

Das Amt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegeräte einbaut und/oder ordnungsgemäß betreibt.

Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.

- (12) Ändern sich Art, Menge und Verschmutzungsgrad der Abwässer, hat der Grundstückseigentümer das Amt hiervon unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- (13) Das Amt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Menge oder Art versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (14) Reichen die vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserinhaltsstoffen nicht aus, behält sich das Amt vor, die Aufnahme dieser Schmutzwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der jeweilige Grundstückseigentümer bereit erklärt, die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu übernehmen.

III.

Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Amt bestimmt.
- (3) Das Amt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ergeben sich bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die zu einer Abweichung der vom Amt erteilten Entwässerungsgenehmigung führen, so hat der Grundstückseigentümer den für die erforderliche Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Das Amt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung trägt der Grundstückseigentümer, wenn sie durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Herstellung der Hausanschlussleitung ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch das Amt oder von ihm beauftragte Dritte (§ 1 Absatz 3) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgeblich.

Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf den öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht zugeführt werden. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entleert werden. Das Amt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

- (9) Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein oder kein ausreichendes natürliches Gefälle, kann das Amt vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Bau und den Betrieb einer Schmutzwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Amt oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mit einer Frist von mindestens einer Woche oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Insbesondere sind das Amt und seine Beauftragten berechtigt, die Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück daraufhin zu überprüfen, ob ausschließlich Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird und werden kann.
- (2) Sämtliche Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Hausanschlussleitung sowie die Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu kontrollieren und festgestellte Störungen dem Amt unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung

abwassertechnischer Anlagen des Landes Brandenburg (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer. Für Schäden durch Rückstau haftet das Amt nicht.
- (2) Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte (Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe etc.), die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
- (3) Wenn bei geschlossener Rückstausicherung unter der Rückstauenebene liegende Objekte unbedingt entwässert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

IV.

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind nach den gemäß § 70 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommenden Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für

Kleinkläranlagen) vom Grundeigentümer zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Eine Abschrift des Protokolls der jährlich durchzuführenden Wartung durch den fachkundigen Betrieb (DIN 4261) ist dem Amt innerhalb eines Monats nach Erhalt zu übermitteln. Auf Verlangen des Amtes hat der Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gem. DIN EN 1610 in Form des Protokolls der Dichtheitsprüfung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung vorzulegen. Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen hat der Grundstückseigentümer bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Ende des Prüffjahres aufzubewahren.

- (2) Diese Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück grundsätzlich so anzuordnen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes der Absaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus zugänglich ist, ohne dass das Grundstück betreten werden muss. Sollte im Einzelfall die Anordnung gem. Satz 1 nicht möglich sein, muss sich der Standort der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Ansaugleitung mit Ansaugstutzen unmittelbar an der Zufahrt zum Grundstück (ca. 3 m) befinden. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen, so dürfen Hunde während der Abfuhr nicht frei herumlaufen.
- (3) In die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser ist unzulässig.
- (4) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Amt oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Amt oder den von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Die Entleerungshäufigkeit der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist wie folgt geregelt:
 - a) Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor,

wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

- b) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer durch Übermittlung geeigneter Unterlagen spätestens einen Monat vor Ablauf des Zeitraumes von einem Jahr nach dem letzten Abfuhrtermin nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN EN 12566-3, DWA-A 280) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Amt vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen (z.B. aufgrund von Nebenbestimmungen zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis) bleiben unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 42 so rechtzeitig beim Amt oder dem vom Amt beauftragten Abfuhrunternehmen zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch zwei Wochen vor der beabsichtigten Entleerung.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Entleerung gemäß Abs. 5 vor, kann das Amt auch ohne vorherigen Antrag die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage entleeren. Das Amt bestimmt in diesem Fall den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (8) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu ihr zu gewährleisten. Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, ist dem Amt Aufwendungsersatz zu leisten.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Amtes über. Das Amt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 15

Überwachung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Amt bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Überprüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Im Übrigen gilt für die Überwachung § 12 dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Überprüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V.

Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt schriftlich und unter Darlegung des künftigen Fehlens der Voraussetzungen des Anschlusszwanges mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Hausanschlussleitung sowie erhebliche Veränderungen der Art und Menge des

Schmutzwassers (z.B. bei Produktionsumstellungen) dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der bisherige Grundstückseigentümer hat dem Amt den Wechsel des Grundstückseigentümers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber und neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat anzuzeigen, wenn auf seinem Grundstück durch die Nutzung von Regenwasser oder durch andere Arten der Wassergewinnung Abwasser anfällt und in die Kanalisation bzw. die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird und das eingeleitete Wasser durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind (insb. abflusslose Sammelgruben nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage), hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den entsprechenden Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn - entgegen den Bestimmungen dieser Satzung - schädliche Schmutzwässer, Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser sowie Quellwasser und sonstige vergleichbare Wasser oder

sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für sämtliche Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstanden sind.
- (3) Wer durch die Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu entrichtenden Abwasserabgabe verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag dieser Abgabe sowie sämtliche, mit der erhöhten Abwasserabgabenerhebung in Zusammenhang stehenden Kosten zu erstatten. Im Falle unzulässiger Einleitungen von Niederschlags-, Grund-, Drainage-, Quell- oder sonstigen vergleichbaren Wassers in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen umfasst die Ersatzpflicht auch die Kosten für die Prüfung und der Ermittlung der Einleitungsquellen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen Schmutzwasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes);
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung des Schmutzwasserkanals);
 - d) zeitweilige Stilllegung der zentralen Schmutzwasseranlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder der Ausführung von Anschlussarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die eingetretenen Schäden vom Amt schuldhaft verursacht worden sind. Für sämtliche Schäden einschließlich Überschwemmungsschäden haftet das Amt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Wenn bei dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Das Amt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu € 50.000,00 durch die zuständigen Behörden angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 140 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;

- b) entgegen § 5 Abs. 6 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet;
 - c) entgegen dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag ein gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung genehmigungspflichtiges Vorhaben ausführt;
 - d) entgegen § 8 dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung für genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht beantragt;
 - e) entgegen §§ 9, 14 Abs. 3 dieser Satzung Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet, Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 - h) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt oder unterhält;
 - i) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 3 dieser Satzung eine Abschrift des Wartungsprotokolls bzw. des Protokolls der Dichtheitsprüfung nicht oder nicht fristgemäß dem Amt übermittelt;
 - j) entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung die Entleerung oder Entschlammung der dezentralen Grundstücksentwässerungswasseranlage behindert;
 - k) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung bzw. Entschlammung unterlässt,
 - l) entgegen § 16 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) entgegen § 17 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 bei vorsätzlicher Begehung und bis zu € 500,00 bei fahrlässiger Begehung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

§ 22

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage erhebt das Amt Beiträge nach Maßgabe von besonderen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Benutzung der zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlagen erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe von besonderen Rechtsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.12.2018

gez. Boschan
Amtdirektor